



Ufersicherung mit Faschinen

Zweck

Zur Ufersicherung von Gewässern werden Faschinen eingesetzt. Faschinen bestehen aus Zweigen und dickeren Ästen bis ca. 8 cm Durchmesser, die zu einem Bündel von ca. 30-40 cm Durchmesser und einer Länge von 2,5-5 m mit Stahldraht zusammengebunden werden. Dafür wird Lebendholz verwendet wie z.B. Hasel, Erlen und Weiden. Letztere sind durch ihre Länge und Form besonders gut geeignet. Am Ufer können die Zweige und Äste neu ausschlagen, so dass eine natürlich gesicherte Uferböschung entsteht. Diese natürliche und einfache ingenieurbioökologische Massnahme zeigt, dass Gewässer gesichert werden können auch ohne Bauten mit Stein oder Beton welche die Natur beeinträchtigen.

Rechtsgrundlage

Wasserbaugesetz, Gewässerunterhalt (§ 8 WBG) – Auszug:

- Der Gewässerunterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Gewässer.
- Gewässerunterhaltsarbeiten sind der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur und der Dienststelle Landwirtschaft und Wald im Voraus zu melden, wenn diese mit maschinellen Eingriffen in die Gewässersohle oder -böschung verbunden sind, die Beseitigung von Ufervegetation vorsehen oder zeitlich beschränkte Änderungen des Wasserabflusses zur Folge haben. Gestützt auf andere Rechtserlasse (z.B. Fischereigesetz, Heckenschutzverordnung) erforderliche Bewilligungen sind rechtzeitig einzuholen
- Der bauliche Gewässerunterhalt umfasst die Instandhaltung der im Rahmen des Wasserbaus errichteten Bauten und Anlagen. Als Schutzbauten und –anlagen gelten insbesondere Geschiebesammler, Hochwasserrückhaltebecken, Uferverbauungen, Gerinneaufweitungen, Dämme, Leitwerke, Rampen, Sohlensicherungen, Bühnen, Umgehungsgerinne, Entlastungskorridore, Fischaufstiegs- und Fischabstiegshilfen sowie Brems- und Ablenkungselemente an murgangfähigen Fließgewässern.

Quellen:

<https://uwe.lu.ch/themen/gewaesser/gewaesserpflege>

<https://uwe.lu.ch/>

[/media/UWE/Dokumente/publikationen/Publikationen_02_G_bis_L/gewaesserpflege_einlageblatt.pdf?la=de-CH](https://uwe.lu.ch/media/UWE/Dokumente/publikationen/Publikationen_02_G_bis_L/gewaesserpflege_einlageblatt.pdf?la=de-CH)

Wichtigste Informationen für den Landwirt

- Der Wuhr-Beauftragte der Gemeinde ist Ansprechperson
- Die Umsetzung der Ufersicherung ist erst auszuführen, nach der Meldung an die kantonalen Ämter durch den Landwirt
- Das Gesuch um finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde für die Materialkosten muss vorgängig eingereicht werden

Allgemeine Informationen

Grundsätze

- Die Gemeinde unterstützt die Materialkosten. Die Abklärungen mit den kantonalen Behörden, der Einbau und Unterhalt der Faschinen ist Sache des Landwirtes bzw. Eigentümer des Grundstücks.
- **Vor** den Vorhaben wird Kontakt mit dem Wuhr-Beauftragten der Gemeinde Kontakt aufgenommen.
- Die Umsetzung der Ufersicherung ist erst auszuführen **nach** der Meldung an die kantonalen Ämter. Die entsprechende **Meldung erfolgt durch den Landwirt**.
- Das Gesuch um finanzielle Unterstützung der Materialkosten wird **vor** der Umsetzung an die Gemeinde eingereicht und bewilligt
- Die Gesuche können ganzjährig eingereicht werden.
- Gemeinden, Institutionen, Kooperationen und ähnliche erhalten keine Beiträge.
- Die Gemeinde kann bei vielen Gesucheingängen eine restriktivere Bewilligungspraxis umsetzen.
- Die Gemeinde unterstützt bei der Vermittlung von fertig erstellen Faschinen. Falls ein Landwirt die Faschinen selber erstellen möchte, erfolgt eine entsprechende Kostenbeteiligung.

Ufersicherungen mit Faschinen werden unterstützt...

- wenn diese gemäss nach den Grundsätzen der Anleitung «[Bäche pflegen und aufwerten](#)» der Umweltfachstellen der Zentralschweiz erstellt werden.
- wenn diese aus einheimischen Sträuchern wie Weiden, Hasel, Ahorn oder Erlen erstellt werden und mindestens 10 Laufmeter umfassen
- wenn der Einbau während der Vegetationsruhezeit umgesetzt wird. Zu berücksichtigen ist sind Ausnahmen zum Schutz von Fischlaichen (Winterbrut) in Absprache mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald / Fischerei.
- wenn diese fachmännisch eingebaut werden (siehe Broschüre [Praxishilfe Renaturierung und Unterhaltsarbeiten](#), Seite 8-9). Der Anfang und das Ende der eingebauten Faschinen ist zu sichern damit eine Hinterspülung verhindert werden kann. Es dürfen keine imprägnierten Holzpfähle verbaut werden zum Schutz des Wassers.

Kontakt & Zuständigkeit

Markus Emmenegger
Wuhr-Beauftragter der Gemeinde Neuenkirch
Rippertschwand 5
6206 Neuenkirch
Telefon: 079 204 81 53
E-Mail: m.g.emmenegger@datazug.ch

Die Freigabe einer Unterstützung der Materialkosten erfolgt durch den Verantwortlichen des Werkdienstes nach der erfolgreichen Prüfung des Gesuches.

Gesuch: Ufersicherung mit Faschinen

Datum

Name / Vorname

Adresse

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Objekt

Parzellen-Nr.

Bezeichnung

Eigentümer Grundstück

Länge der geplanten Faschinen
in Meter

Unterschrift

Senden Sie Ihr Gesuch an folgende Adresse:

Kontakt & Zuständigkeit

Markus Emmenegger
Wuhr-Beauftragter der Gemeinde Neuenkirch
Rippertschwand 5
6206 Neuenkirch

Telefon: 079 204 81 53

E-Mail: m.g.emmenegger@datazug.ch